

## ENERGIEPREISE

für Ihren Haushalt  
gültig ab 01.01.2019



### Energiepreis in ct / kWh (verbrauchsabhängiger Arbeitspreis)

	Summe exkl. 20 % UST.	Summe inkl. 20 % UST.
<b>öko-styria</b> (Einfachtariffmessung)	<b>6,70</b>	<b>8,04</b>
<b>öko-styria HT</b> (nur bei Doppeltariffmessung HT)	<b>6,00</b>	<b>7,20</b>
<b>öko-styria NT</b> (bei Doppeltariffmessung NT/ unterbrechbare Lieferung)	<b>5,70</b>	<b>6,84</b>

### Basispreis in € / Monat (verbrauchsunabhängige monatliche Grundgebühr)

<b>Basispreis</b>	<b>4,16</b>	<b>4,99</b>
-------------------	-------------	-------------

Mit öko-styria haben Sie sich für ein innovatives, zukunftsorientiertes Produkt entschieden. öko-styria wird ausschließlich in der Steiermark aus Sonne, Wind und Kleinwasserkraft gewonnen. öko-styria ist somit nicht nur 100%iger Ökostrom, sondern auch CO<sub>2</sub>-frei. öko-styria ist zertifiziert durch einen unabhängigen Wirtschaftstreuhänder

Nicht enthalten im Energiepreis sind Messdienstleistungen, Netznutzung, Abgaben und Zuschläge wie Elektrizitätsabgabe, Ökostromförderbeitrag etc.

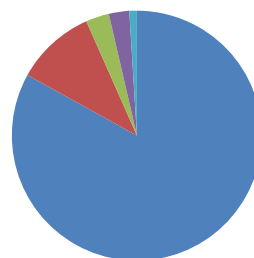
Es gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ALB) der Stadtwerke Köflach GmbH. Die ALB können auf Wunsch gerne zugesandt werden oder sind unter folgendem Link abrufbar: [www.stadtwerke-koeflach.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/Stromhandel/ALB-KOEFLACH L gueltig ab 01.03.2020.pdf](http://www.stadtwerke-koeflach.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Stromhandel/ALB-KOEFLACH_L_gueltig_ab_01.03.2020.pdf)

Die Rechnungslegung erfolgt über eine All-In-Rechnung (Gesamtrechnung). Sie bekommen eine Rechnung, in der die Energie- und Netzkosten, sowie Steuern und Abgaben enthalten sind – **Alles aus einer Hand!**

Stromkennzeichnung gemäß § 78 Abs. 1 und 2 ELWOG 2010 und Stromkennzeichnung-VO 2011  
Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019

Versorgermix über alle unsere Stromprodukte:

Wasserkraft	83,05%
Windenergie	10,32%
Sonnenenergie	3,04%
Biomasse	2,64%
sonstige Ökoenergie	0,95%



■ 83,05% Wasserkraft
■ 10,32% Windenergie
■ 3,04% Sonnenenergie
■ 2,64% feste o. flüssige Biomasse
■ 0,95% sonstige Ökoenergie

Umweltauswirkungen:

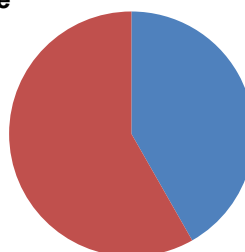
CO <sub>2</sub> -Emissionen:	00,00 g/kWh,
radioaktiver Abfall:	00,00 mg/kWh

Aufteilung der Herkunftsnachweise nach Ländern:

Österreich	22,56%
Norwegen	77,44%

### Produktmix der angeführten öko-styria Produkte

Wasserkraft	41,73%
Sonnenenergie	58,27%



■ 41,73% Wasserkraft
■ 58,27% Sonnenenergie

Umweltauswirkungen:

CO <sub>2</sub> -Emissionen:	00,00 g/kWh
radioaktiver Abfall:	00,00 mg/kWh

### Informationen zum Energielieferanten Strom

gem. § 82 (2) EIWOG

#### Stadtwerke Köflach GmbH

Straße: Stadtwerksgasse 2

Tel.: 03144/3470

Web: [www.stadtwerke-koeflach.at](http://www.stadtwerke-koeflach.at)

#### Preise

Informationen zu den aktuellen Preisen erhalten Sie in unserem Service-Center. Auf Anfrage senden wir Ihnen diese gerne zu. Ausführliche Informationen finden Sie auch im Internet unter [www.stadtwerke-koeflach.at](http://www.stadtwerke-koeflach.at)

#### Vertragsdauer und Kündigung

Informationen zur Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, sowie zu den Rücktrittsrechten finden Sie in den aktuellen gültigen Stromlieferbedingungen (AGB-Strom) und/oder in ihrem Stromliefervertrag. Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt Folgendes: Der Stromlieferungsvertrag wird zunächst befristet auf ein Jahr beginnend ab dem Zeitpunkt des Lieferbeginns abgeschlossen. Er verlängert sich nach Ablauf dieses Zeitraums auf unbestimmte Zeit, sofern nicht eine der Vertragsparteien spätestens acht Wochen vor der ursprünglichen Vertragsdauer der Verlängerung widerspricht. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können die Verlängerung bis spätestens 2 Wochen vor dem Ablauf des ersten Vertragsjahres widersprechen. Wurde der Stromlieferungsvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert, ist für Haushaltskunden und Kleinunternehmen eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, ohne Einhaltung eines bestimmten Kündigungstermins, möglich. Für alle anderen Kunden ist eine ordentliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Stromlieferant kann den Vertrag gegenüber Haushaltskunden und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von 8 Wochen ohne bestimmten Kündigungstermin, gegenüber anderen Kunden unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jeweils zum Monatsletzten, kündigen.

#### Streitbeilegungsverfahren

Bei Beschwerden steht Ihnen unser Service-Center gerne zur Verfügung. Darüber hinaus können Endverbraucher und Lieferant Streit- und/oder Beschwerdefälle der E-Control zur Streitschlichtung vorlegen (weitere Informationen unter [www.e-control.at](http://www.e-control.at)).

#### Verbrauchs- und Stromkosteninformation

Kunden ohne Lastprofilzähler und ohne intelligente Messgeräte erhalten mit der Rechnung eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation. Darüber hinaus haben diese Kunden die Möglichkeit, dem Netzbetreiber einmal vierteljährlich ihren Zählerstand bekannt zu geben. Innerhalb von 10 Tagen übermittelt der Netzbetreiber eine Verbrauchs- und Stromkosteninformation an den Energielieferanten, der diese an Sie innerhalb von 2 Wochen elektronisch weiterleitet, sofern Sie nicht ausdrücklich darauf verzichtet haben.

#### Selbstablesung

Bei Selbstablesung, geben Sie uns bitte die Zählerstände unter Tel.: 03144/3470-35 oder E-Mail: [strom@stadtwerke-koeflach.at](mailto:strom@stadtwerke-koeflach.at) bekannt.

#### Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG und §§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz:

Es gelten die Rücktrittsrechte gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz und §§ 11 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz. Die Rücktrittsfrist für Verbraucher beträgt 14 Tage nach Vertragsabschluss.

#### Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010

Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen können sich nach § 77 EIWOG gegenüber einem Energielieferanten auf Grundversorgung berufen. In diesem Fall verzichtet der Netzbetreiber auf die Aussetzung der Netznutzung, sofern eine Sicherheitsleistung in Höhe der Teilbetragszahlung für einen Monat geleistet wird. Wird die Kundin/der Kunde mit der Zahlung erneut säumig, ist der Netzbetreiber nach entsprechender Mahnung zur physischen Unterbrechung der Netzverbindung berechtigt.

#### Rechte der Energieverbraucher

Informationen darüber finden Sie auf der Website der EU-Kommission unter <http://ec.europa.eu>

#### Noch Fragen?

Wir helfen Ihnen gerne weiter. Rufen Sie uns einfach an.

VÖEW/20151228